



## Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

**OVG: 2 B 409/21**

VG: 4 V 1633/21

### **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

– Antragsteller und Beschwerdeführer –

Prozessbevollmächtigte:

**g e g e n**

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration u, Sport, Zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber und Flüchtlinge im Lande Bremen (ZASt),  
Lindenstraße 110, 28755 Bremen,

– Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin –

Prozessbevollmächtigte:

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Senat - durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Maierhöfer, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Stybel und den Richter am Verwaltungsgericht Bogner am 3. Dezember 2021 beschlossen:

**Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen – 4. Kammer – vom 12.10.2021 wird zurückgewiesen.**

**Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.**

**Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,- Euro festgesetzt.**

## **Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.**

### **Gründe**

I. Der Antragsteller begehrt die Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen einen Bescheid, mit dem die Antragsgegnerin ihn gemäß § 15a Abs. 4 Satz 1 AufenthG der Aufnahmeeinrichtung des Landes Niedersachsen in Oerbke zugewiesen und ihm unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die Vollstreckung der Verteilungsentscheidung mit unmittelbarem Zwang angedroht hat,

Der Antragsteller ist albanischer Staatsangehöriger. Nach der von der Beschwerde nicht bestrittenen Feststellung des Verwaltungsgerichts ist er im März 2021 nach Deutschland eingereist, wobei er einen gültigen Reisepass, aber kein Visum besaß. Mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 14.04.2021 beantragte er beim Migrationsamt der Stadtgemeinde Bremen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbstätigkeit und vorläufig die Ausstellung von Fiktions- oder Duldungsbescheinigungen. Zur Begründung verwies er auf ein Arbeitsplatzangebot für eine Facharbeiterstelle bei einem in Bremen ansässigen Bauunternehmen sowie darauf, dass die Durchführung eines Visumverfahrens wegen der Corona-Pandemie unzumutbar sei. Nach Anhörung des Antragstellers erließ das Migrationsamt am 06.06.2021 und am 07.07.2021 Vorspracheverpflichtungen nach § 15a Abs. 2 AufenthG. Ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz hiergegen blieb erfolglos (VG Bremen, 4 V 1337/21).

Mit Bescheid vom 20.07.2021 wies die zuständige Landesbehörde den Antragsteller gemäß § 15a Abs. 4 Satz 1 AufenthG der Aufnahmeeinrichtung des Landes Niedersachsen in Oerbke zu, drohte ihm die Vollstreckung der Verteilung mit unmittelbarem Zwang an und ordnete die sofortige Vollziehung der Zwangsmittellandrohung an. Hiergegen hat der Antragsteller am 13.08.2021 Klage erhoben sowie die Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt. Zur Begründung trug er im Wesentlichen vor, (1) dass seine Einreise nicht unerlaubt gewesen sei, (2) dass seine Verteilung nicht im Interesse einer gleichmäßigen finanziellen Belastung der Bundesländer erforderlich sei, da er seinen Lebensunterhalt durch die angebotene Arbeitsstelle sichern könne, (3) dass die Verteilung verwirkt sei, weil er bereits am 14.04.2021 eine Aufenthaltserlaubnis beantragt habe und (4) dass der Arbeitsvertrag in einem „Mangelberuf“ jedenfalls einen zwingenden Grund im Sinne des § 15a Abs. 1 Satz 6 AufenthG darstelle.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz mit Beschluss vom 12.10.2021 abgelehnt. Der Verteilungsbescheid sei rechtmäßig. Der Antragsteller sei

unerlaubt ins Bundesgebiet eingereist. Er habe nicht nachgewiesen, dass er bei der Einreise über ausreichende finanzielle Mittel zur Lebensunterhaltssicherung verfügte, und zudem ergebe sich aus den von ihm beim Migrationsamt vorgelegten Unterlagen, dass er bereits mit der Absicht eines Daueraufenthalts eingereist sei. Die Verteilung gehe nach § 15a Abs. 1 Satz 1 AufenthG der Entscheidung über seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor. Da es sich bei der Verteilung nicht um eine Ermessensentscheidung handle, gebe es keinen Raum für ein Absehen von der Verteilung in atypischen Fällen. Zwingende Gründe gegen eine Verteilung im Sinne des § 15a Abs. 1 Satz 6 AufenthG lägen ebenfalls nicht vor. Die beabsichtigte Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sei kein solcher Grund; zudem dürfte dem Antragsteller selbst dann, wenn er in Bremen geduldet würde, gemäß § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG die Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden. Selbst wenn der Lebensunterhalt inzwischen gesichert wäre, stünde dies einer Verteilung nicht entgegen. Eine „Verwirkung“ der Verteilung sei nicht eingetreten. Schon angesichts der Vorspracheverpflichtung vom 06.06.2021 und der in ihrem Vorfeld mit der Ausländerbehörde geführten Korrespondenz habe der Antragsteller zu keinem Zeitpunkt darauf vertrauen dürfen, dass die Verteilung unterbleibt. Vollstreckungshindernisse seien ebenfalls nicht ersichtlich.

Hiergegen wendet sich die Beschwerde des Antragstellers.

**II.** Die Beschwerde des Antragstellers, bei deren Prüfung der Senat auf die dargelegten Gründe beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), hat keinen Erfolg.

**1.** Die Beschwerde ist zulässig. Insbesondere wurde sie in einer den Anforderungen des § 146 Abs. 4 Satz 1 bis 3 VwGO genügenden Weise fristgerecht begründet. Zwar enthielt die fristgerecht eingegangene Beschwerdebegründung zunächst Anträge, die nicht den in erster Instanz gestellten Anträgen entsprachen und die schon mangels Passivlegitimation der Antragsgegnerin keinen Erfolg haben konnten (Verpflichtung zur Ausstellung einer Fiktions- oder Duldungsbescheinigung). Die Prozessbevollmächtigte des Antragstellers hat dies auf entsprechenden Hinweis des Vorsitzenden jedoch umgehend dahingehend korrigiert, dass die erstinstanzlichen Anträge auch in der Beschwerdeinstanz weiterverfolgt werden sollen. Der Senat wertet diese Mitteilung als bloße Klarstellung des von Anfang an gewollten Beschwerdeantrags und die Formulierung in der Beschwerdebegründungsschrift als offensichtliches Versehen. Daher ist es unschädlich, dass diese Klarstellung erst nach Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist erfolgt ist.

**2.** Die Beschwerde ist unbegründet. Aus den vom Antragsteller dargelegten Gründen ergibt sich nicht, dass das Verwaltungsgericht den Antrag auf Anordnung bzw. Wiederherstellung

der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Verteilungsbescheid und die Zwangsmittellandrohung zu Unrecht abgelehnt hat.

**a)** Das Beschwerdevorbringen stellt die Auffassung des Verwaltungsgerichts, die Einreise des Antragstellers sei „unerlaubt“ im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG gewesen, nicht durchgreifend in Frage.

Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang II EU-Visum-VO, Art. 20 SDÜ gestatten albanischen Staatsangehörigen die Einreise nur insoweit, als sie die Einreise zu einem Kurzaufenthalt, der 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen nicht überschreitet, bezwecken (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 09.03.2020 – 2 B 318/19, juris Rn. 14; Hamb. OVG, Beschl. v. 20.08.2019 – 1 Bs 136/19, juris Rn. 16; VGH B-W, Beschl. v. 20.09.2018 – 11 S 1973/18, juris Rn. 14, Hess. VGH, Beschl. v. 20.10.2016 – 7 B 2174/16, juris Rn. 27). Bezwecken sie von Anfang an in zeitlicher Hinsicht einen längeren Aufenthalt, liegen die Einreisevoraussetzungen aus Art. 20 SDÜ i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. c Schengener Grenzkodex nicht vor (OVG Bremen, Beschl. v. 12.10.2021 – 2 LA 332/21, juris Rn. 14).

Das Verwaltungsgericht hat die Annahme, der Antragsteller habe bereits bei der Einreise einen längeren Aufenthalt beabsichtigt, unter Hinweis auf die Unterlagen begründet, die der Antragsteller dem Migrationsamt mit seinem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vorgelegt hat. Die Beschwerde trägt hiergegen nur vor, er sei „zu Besuchszwecken“ eingereist, und das Verwaltungsgericht liefere für die gegenteilige Annahme keine konkrete Begründung. Diese Argumentation überzeugt nicht. Der Antragsteller bestreitet nicht, dass der Zeitpunkt seiner Einreise nach Deutschland im März 2021 war. Davon ausgehend sprechen alle Indizien dafür, dass er bereits bei der Einreise beabsichtigte, nicht nur für einen maximal neunzigstägigen Besuch in Deutschland zu bleiben. Die Vollmacht für seine Rechtsanwältin, ihn in Aufenthaltsangelegenheiten zu vertreten, trägt das Datum „März 2021“; der Arbeitsvertrag mit einem in Bremen ansässigen Bauunternehmen datiert vom 29.03.2021. Es ist nicht plausibel, dass der Antragsteller im März 2021 zunächst noch in der Absicht, sich lediglich zu Besuchszwecken kurzzeitig in Deutschland aufzuhalten, eingereist sein und dann nur wenige Tage später plötzlich seine Pläne dahingehend geändert haben will, dass er in Deutschland erwerbstätig sein möchte. Um einen derart ungewöhnlichen Geschehensablauf glaubhaft zu machen, hätte es konkretere Darlegungen bedurft. Der Antragsteller trägt aber weder konkret vor, wen er ursprünglich für wie lange besuchen wollte, noch, was ihn zu dem plötzlichen Sinneswandel, nun in Deutschland arbeiten zu wollen, veranlasst hat und wie er dann so schnell einen Arbeitsplatz finden konnte.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers, begründet der bloße Umstand, dass man ihn ungehindert die Grenze passieren ließ, weder ein aussagekräftiges Indiz noch gar einen Anscheinsbeweis dafür, dass die Voraussetzungen für eine visumfreie Einreise erfüllt waren. Es entspricht nicht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass eine Person, die die Außengrenze ungehindert passieren konnte, bei der Einreise zweifelsfrei nachgewiesen hat, dass auch die besonderen Einreisevoraussetzungen aus Art. 6 Abs. 1 lit. c. Schengener Grenzkodex erfüllt sind. Denn auch wenn sich aus Art. 6 Abs. 3 i.V.m. Anhang I Schengener Grenzkodex ergibt, dass sich der Grenzschutzbeamte zur Prüfung der Einreisevoraussetzungen eine Reihe von Belegen, etwa zur Prüfung der Absicht, lediglich zu Besuchszwecken einzureisen, vorlegen lassen kann (z.B. Einladungen, Buchungsbestätigungen, Rückreisetickets, aber auch sonstige geeignete Unterlagen, aus denen Grund und Dauer des Aufenthalts hervorgehen), trägt die Beschwerde nicht dazu vor, dass eine umfassende Überprüfung unter Vorlage der in Anhang I Schengener Grenzkodex genannten Nachweise einer ständigen oder zumindest weit überwiegenden Überprüfungs-Praxis bei Grenzübertrittskontrollen entspräche. Unabhängig hiervon handelt es sich namentlich bei der Absicht, unter Umgehung des nationalen Visumverfahrens einen Daueraufenthalt im Inland zu begründen, um eine innere Tatsache, die der Überprüfung anhand von Belegen nur eingeschränkt zugänglich ist. Zweifel an der Absicht, nicht nur zu Besuchszwecken einzureisen, werden sich vielfach nicht bereits bei der Einreise, sondern erst aus dem Verhalten der einreisenden Person im Anschluss ergeben (OVG Bremen, Beschl. v. 12.10.2021 – 2 LA 332/21, juris Rn. 7).

Da die Beschwerde mit ihren Angriffen gegen die Auffassung des Verwaltungsgerichts, die Einreise des Antragstellers sei deshalb unerlaubt gewesen, weil er von Anfang an einen längerfristigen Aufenthalt zur Erwerbszwecken beabsichtigt habe, keinen Erfolg hat, kann dahinstehen, ob es zusätzlich noch an der weiteren Einreisevoraussetzung des Verfügens über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowohl für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts als auch für die Rückreise bzw. der Fähigkeit zum rechtmäßigen Erwerb dieser Mittel (Art. 6 Abs. 1 lit. c. Schengener Grenzkodex) fehlte.

**b)** Die Verteilung des Antragstellers ist auch weder „verwirkt“ noch verstößt sie gegen „Treu und Glauben“.

Der Geschehensablauf nach der Stellung des Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis am 14.04.2021 berechtigte den Antragsteller zu keinem Zeitpunkt dazu, darauf zu vertrauen, dass er nicht nach § 15a AufenthG verteilt wird. Nur 13 Tage nach der Antragstellung wurde er vom Migrationsamt gebeten, bestimmte Unterlagen nachzureichen (Schreiben vom 27.04.2021). Darunter befanden sich auch solche

Unterlagen, die zur Feststellung der erlaubten oder unerlaubten Einreise und damit zur Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 15a Abs. 1 Satz 1 AufenthG benötigt werden (wie z.B. der Nationalpass mit Einreisestempel, ein eventuelles Visum und Nachweise über den Krankenversicherungsschutz sowie die bei der Einreise verfügbaren finanziellen Mittel). Nachdem er solche Unterlagen nicht vorgelegt hatte, wurde er circa 3 Wochen später zum beabsichtigten Erlass einer Vorspracheverpflichtung nach § 15a Abs. 2 AufenthG angehört (Schreiben vom 19.05.2021). Tags darauf wurde ihm ein Termin zur erkennungsdienstlichen Behandlung mitgeteilt und erneut auf die beabsichtigte Einleitung eines Verteilungsverfahrens nach § 15a AufenthG hingewiesen (Schreiben vom 20.05.2021). Nachdem seine Verfahrensbevollmächtigte am 28.05.2021 Stellung genommen hatte, wurde am 06.06.2021 die Vorspracheverpflichtung erlassen, die am 07.07.2021 noch einmal wiederholt wurde. Am 20.07.2021 erließ die Antragsgegnerin dann den Verteilungsbescheid. Es musste dem Antragsteller daher durchgängig klar sein, dass er mit einer Verteilung rechnen muss.

Dass der Zeitraum zwischen dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (14.04.2021) und dem Erlass des Verteilungsbescheides (20.07.2021) länger war als die Drei-Monats-Frist, die Art. 21 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung (VO EU 604/2013) für ein Übernahmegesuch an einen anderen Mitgliedstaat nach Asylantragstellung vorsieht, ist irrelevant. Eine analoge Anwendung der Frist aus Art. 21 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung auf die Fälle des § 15a AufenthG scheidet schon mangels planwidriger Regelungslücke aus. Zwar haben unerlaubt eingereiste Ausländer ein berechtigtes Interesse daran, dass zügig entschieden wird, ob sie nach § 15a Abs. 4 Satz 1 AufenthG verteilt werden oder ob sie an ihrem derzeitigen Aufenthaltsort verbleiben können. Denn vorher kann nicht über eine Duldung oder einen Aufenthaltstitel entschieden werden (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 02.03.2017 – 1 B 331/16, juris Rn. 16). Jedoch bedarf es zum Schutz dieses Interesses keiner Analogie zu Art. 21 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung. Das allgemeine deutsche Verwaltungsprozessrecht stellt den Betroffenen ausreichende Instrumente zur Verfügung, um eine Entscheidung über ihre Verteilung oder Nichtverteilung in angemessener Zeit zu erzwingen. Wird der Erlass einer Verteilungsentscheidung von Behördenseite verzögert, kann der Ausländer gegen den Rechtsträger der Verteilungsbehörde einen Antrag nach § 123 VwGO stellen mit dem Ziel, dass die Behörde mittels einstweiliger Anordnung zu einer Entscheidung im Verteilungsverfahren verpflichtet wird (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 9.11.2021 – 2 B 372/21, n.V.; VG Berlin, Beschl. v. 30.04.2021 – 19 L 2/21, juris Rn. 25 f.). Für die Frage, ab wann ein Rechtsschutzbedürfnis bzw. ein Anordnungsgrund für einen solchen Antrag besteht, mögen die Fristen des Art. 21 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung oder auch des § 75 Satz 2 VwGO oder des Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung, auf die sich der Antragsteller ebenfalls beruft, einen groben Anhaltspunkt bieten. Der Antragsteller hat

jedoch keinen Antrag nach § 123 VwGO gegen die Verteilungsbehörde gestellt, um eine schnellere Entscheidung über die Verteilung bzw. Nicht-Verteilung zu erzwingen, sondern hat die Dauer des Verteilungsverfahrens hingenommen.

c) Weder der Arbeitsvertrag mit einem in Bremen ansässigen Bauunternehmen noch die in Bremen lebenden Freunde und Bekannten stellen einen „zwingenden Grund“ gegen die Verteilung (§ 15a Abs. 1 Satz 6 AufenthG) dar.

Zwingende Gründe nach § 15a Abs. 1 S. 6 müssen von ihrem Gewicht her vergleichbar sein mit dem in dieser Vorschrift ausdrücklich erwähnten Verbot, die Haushaltsgemeinschaft zwischen Ehegatten und zwischen Eltern und ihren minderjährigen Kindern auseinanderzureißen (OVG Bremen, Beschl. v. 05.12.2017 – 1 B 196/17, juris Rn. 4 und v. 10.09.2020 – 2 B 152/20, juris Rn. 5). Das Interesse einer unerlaubt eingereisten Person, unter Umgehung der Vorschriften über die Erwerbsmigration (vgl. für Personen mit albanischer Staatsangehörigkeit insb. §§ 19c Abs. 1, 39 Abs. 3 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 2 BeschV) an einem bestimmten Ort im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, ist offensichtlich weniger schutzwürdig, als das Interesse an der Aufrechterhaltung der familiären Lebensgemeinschaft zwischen Ehegatten oder Eltern und ihren minderjährigen Kindern. Hinzu kommt, dass Drittausländern, die wie der Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a AsylG einreisen und keinen Asylantrag stellen, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit sogar dann nicht erlaubt werden dürfte, wenn ihnen eine Duldung erteilt werden würde (vgl. § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG). Bereits das schließt es aus, den Abschluss eines Arbeitsvertrags im Zuständigkeitsbereich der die Verteilung veranlassenden Landesbehörde als einen „sonstigen zwingenden Grund“ im Sinne des § 15a Abs. 1 Satz 6 AufenthG einzuordnen (OVG Bremen, Beschl. v. 12.10.2021 – 2 LA 332/21, juris Rn. 17; Beschl. v. 18.03.2021 - 2 B 32/21, juris Rn. 17). Ferner zählt fehlende Lebensunterhaltssicherung nicht zu den Tatbestandsvoraussetzungen des § 15a AufenthG (OVG Bremen, Beschl. v. 13.01.2021 – 2 B 421/20, juris Rn. 7; Beschl. v. 18.03.2021 - 2 B 32/21, juris Rn. 17), so dass der Arbeitsvertrag auch diesbezüglich nicht von Relevanz ist.

Die Beschwerde erwähnt, dass Freunde und Bekannte des Antragstellers in Bremen leben. Indes wird nicht näher erläutert, um wieviele und welche Personen es sich handelt und wie sich die Beziehung des Antragstellers zu ihnen konkret gestaltet. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Personen für den Antragsteller mehr sind als ein „günstiges soziales Umfeld“. Der Verlust eines solchen Umfeldes stellt ohne hinzutreten weiterer Umstände (wie etwa einer besonderen Hilfsbedürftigkeit), für die hier nichts ersichtlich ist, keinen zwingenden Grund gegen eine Verteilung dar (vgl. OVG Bremen,

Beschl. v. 31.07.2014 – 1 B 177/14 juris, Rn. 10 und Beschl. v. 10.07.2019 – 2 B 316/18 juris, Rn. 9).

Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Schutzes des Privatlebens aus Art. 8 Abs. 1 EMRK, der nicht absolut ist, sondern nach Art. 8 Abs. 2 EMRK unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vom Gesetzgeber eingeschränkt werden kann. Die Beschwerde beruft sich lediglich pauschal auf dieses Grundrecht, ohne konkret zu erläutern, weshalb sich aus dieser Vorschrift – insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Auslegung durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – ergeben sollte, dass ein unerlaubt eingereister Ausländer ohne Beschäftigungserlaubnis einen Anspruch hat, an dem Ort wohnen zu dürfen, an dem er Freunde hat oder arbeiten könnte.

**d)** Soweit die Beschwerde vorträgt, im Hinblick auf den Fachkräftemangel sei das „Ermessen“ der Antragsgegnerin dahingehend auf Null reduziert, dass er nicht verteilt werden dürfe, irrt sie bereits im rechtlichen Ausgangspunkt. Die Entscheidung, ob eine Verteilung vorzunehmen oder von dieser ausnahmsweise wegen der in § 15a Abs. 1 Satz 6 AufenthG normierten Gründe abzusehen ist, ist keine Ermessensentscheidung (BVerwG, Beschl. v. 22.08.2016 - 1 B 44/16, juris Rn. 7). Der Vortrag der Beschwerde, dass nach § 15a Abs. 2 AufenthG die Ausländerbehörden den Ausländer verpflichten „können“, sich zu der die Verteilung veranlassenden Behörde zu begeben, verkennt, dass Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens keine Vorspracheverpflichtung, sondern ein Verteilungsbescheid nach § 15a Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 AufenthG ist.

**3.** Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG.

**III.** Prozesskostenhilfe kann nicht bewilligt werden. Der Antragsteller hat keine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt (§ 166 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 114 Abs. 1 Satz 1, § 117 Abs. 2 ZPO).